



Normenkontrollverfahren, Teilflächennutzungsplan, Konzentrationszonen,
Wald als Tabukriterium, substantiell Raum schaffen

OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE

Waldgebiete sind grundsätzlich nicht mehr als harte Tabuzonen anzusehen. Werden von den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen lediglich 3,4% als Konzentrationszonen ausgewiesen, wird der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft.

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragsteller planten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen. Nach Ablehnung der Genehmigungen gingen sie im Wege des Normenkontrollverfahrens gegen den Teilflächennutzungsplan vor. Im Teilflächennutzungsplan hatte die plangebende Gemeinde unter anderem Waldflächen für die Windenergienutzung als harte Tabuzone ausgeschieden.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster urteilte, dass der Teilflächennutzungsplan aus verschiedenen Gründen nicht geeignet sei, die vom Plangeber vorgesehene Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu entfalten und erklärte die Ausweisung der Konzentrationszonen für unwirksam. Der Senat bringt dabei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Anwendung, übt aber zugleich vorsichtig Kritik an den Anforderungen.

Der generelle Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung ist nach Ansicht des OVG Münster nicht mehr vertretbar. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sei es grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in Wäldern zu errichten. Auch aus dem Landesentwicklungsplan ergebe sich nichts anderes, da dieser eine Windenergienutzung im Wald nicht zwingend ausschließt. Die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans, der Waldflächen für die Windenergienutzung ausschließt, hätten bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans hingegen nicht berücksichtigt werden dürfen. Dabei handle es sich dabei um eine reine Negativplanung, die keine Positivflächen für die Windenergie ausweise und daher nicht dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB entspreche.

Zudem kam das OVG Münster zu dem Ergebnis, dass der Teilflächennutzungsplan der Windenergie mit den ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht substantiell Raum verschaffe. Zur Beantwortung der Frage, wann der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist, seien die der Abwägung zugänglichen Flächen (also weiche Tabuzonen und Potentialflächen) und die für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen ins Verhältnis zu setzen. Die als Konzentrationsfläche ausgewiesenen 88,5 ha entsprechen nur 3,4% der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen (ohne Berücksichtigung der zu Unrecht ausgeschiedenen Waldflächen) übrig bleiben. Dies sei nicht ausreichend.

Fazit

In der Entscheidung werden wichtige Fragen der Konzentrationsplanung weiter entwickelt. Seine Auffassung, dass Waldflächen regelmäßig zu harten Tabuzonen zählen können¹, gibt das OVG Münster

¹ OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE.

auf. Damit verfestigt sich in der Rechtsprechung die Auffassung, dass Waldgebiete nicht als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten werden können.²

Im Hinblick auf die Frage, anhand welcher Kriterien ermittelt werden kann, ob der Plangeber der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, spricht sich das OVG Münster für das vom VG Hannover entwickelte Modell³ aus. Danach kommt dem Verhältnis der der Abwägung zugänglichen Flächen (also weiche Tabuzonen und Potentialflächen) zu den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen eine starke Indizwirkung zu. Die Entscheidung verdeutlicht, dass eine zu großzügige Ausscheidung von Flächen im Ergebnis einen Abwägungsfehler darstellt, durch welchen der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/10_D_82_13_NE_Urteil_20150922.html

² So auch OVG Weimar, Urteil vom 8. April 2014 – 1 N 676/12 (auch in dieser Sammlung verfügbar); OVG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011 2 A 2.09; OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Januar 2014 – 12 KN 285/12; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 76; a.A. VGH Kassel, Urteil vom 17. März 2011 – 4 C 883/10.N.

³ VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 – 4 A 4927/09.